

Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien

Vom 19. September 2001

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000¹⁾ und § 2 Abs. 1 lit. a und b sowie Anhang II Ziffer 2 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

Geltungsbereich

- a) Personen in Ausbildung;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck;
- d) Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999³⁾ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

¹⁾ SAR 165.100

²⁾ SAR 165.130

³⁾ SAR 165.130

§ 2¹⁾

Lohnanpassungen Das Departement Finanzen und Ressourcen überprüft periodisch die in dieser Verordnung festgelegten Löhne und unterbreitet dem Regierungsrat nach Massgabe der Kriterien von § 10 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾ Antrag auf deren Anpassung.

II. Personen in Ausbildung

§ 3

Festlegung des Lohns Die Monatslöhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden in den Anhängen 1–4 dieser Verordnung festgelegt. Es besteht Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 4³⁾

Zulagen ¹ Die Anstellungsbehörde kann Berufslernenden Beiträge an Kosten von berufsspezifischen Ausbildungen wie Projektunterricht, Fremdsprachenaufenthalte und schulbegleitendes Erlangen von berufsrelevanten Diplomen leisten, soweit diese im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Die Kostenbeteiligung darf über alle Lehrjahre gerechnet Fr. 2500.– bei 3 Lehrjahren und Fr. 3000.– bei 4 Lehrjahren nicht übersteigen.

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten für Schul- und Lehrmaterial. Die Kostenbeteiligung beträgt im 1. Lehrjahr Fr. 600.– und in den weiteren Lehrjahren je Fr. 150.–.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 12 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 357).

²⁾ SAR 165.130

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

§ 5¹⁾**§ 6²⁾**

¹ Für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Kantonalen Verwaltung Aargau, die nach dem Abschluss der Lehre keine Arbeitsstelle finden, können vom Kanton Berufspraktika angeboten werden. Berufspraktika

² Bei Berufspraktika gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. b und 64b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982³⁾ und Art. 97a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983⁴⁾ beteiligt sich der Kanton mit 25 %, mindestens aber mit Fr. 500.– pro Monat, am Brutotaggeld der Berufspraktikantin beziehungsweise des Berufspraktikanten.

³ Der Lohn von anderen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, welche durch Institutionen oder Organisationen vermittelt werden, die den Arbeitslosen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich sind, wird von der Anstellungsbehörde mit Zustimmung der Abteilung Personal und Organisation festgelegt.

§ 7

¹ Die Anstellungsbehörde kann bezahlte Freistellungen für die im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Veranstaltungen gewähren. Urlaub

² Für zusätzlich beanspruchte, durch Ausbildungsreglemente definierte Ausbildungszeit wie Fremdsprachenaufenthalte und Projektstage wird über alle Lehrjahre ein bezahlter Urlaub von maximal 20 Tagen gewährt.⁵⁾

³ Zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung kann die Anstellungsbehörde den Berufslernenden einen bezahlten Urlaub bis maximal 5 Arbeitstage gewähren.⁶⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

³⁾ SR 837.0

⁴⁾ SR 837.02

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

*III. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck***§ 8**Festlegung
des Lohns

¹ Der Stundenlohn von Jugendlichen in einem befristeten Anstellungsverhältnis ist in Anhang 5 geregelt.

² Er setzt sich zusammen aus dem Basislohn inklusive 13. Monatslohn sowie der Entschädigung für Ferien und Feiertage.

*IV. Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck***§ 9**

Sozialstellen

¹ Die Steuerungsgruppe Sozialstellenplan legt gemeinsam mit den Anstellungsbehörden die Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest, welche im Rahmen des Sozialstellenplans beschäftigt werden.

² Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

³ Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

§ 10Beschützende
Arbeitsplätze

¹ Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten legt die Löhne von Mitarbeitenden fest, welche im Rahmen des Projekts «Beschützende Arbeitsplätze» beschäftigt werden. Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.¹⁾

² Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

³ Beschützende Arbeitsverhältnisse dauern zwischen 6 Monaten und maximal 2 Jahren.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

*V. Schluss- und Übergangsbestimmungen***§ 11**

Es werden aufgehoben:

Aufhebung
geltenden Rechts

- a) Verordnung über die Entschädigung des Lehr-, Lern- und Praktikumpersonals an den Kantonsspitalern vom 4. September 1972¹⁾;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungs-, Laboranten- und Zeichnerlehrlinge der Staatsverwaltung vom 12. März 1979²⁾;
- c) Verordnung über die Grundbuchpraktikanten vom 18. März 1985³⁾;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Forstpraktikanten vom 18. Juli 1968⁴⁾.

§ 12⁵⁾

¹ Vor dem 1. September 2006 begründete Anstellungsverhältnisse werden den ab diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen angepasst.

Übergangs-
bestimmungen

² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Lohn bei Inkrafttreten dieser Verordnung höher ist als nach neuem Recht, gilt weiterhin der bisher vereinbarte Lohn.

§ 13

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Publikation und
Inkrafttreten

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 309; Bd. 9 S. 111; Bd. 10 S. 37; Bd. 12 S. 197; 1995 S. 60; 2001 S. 197 (SAR 313.111)

²⁾ AGS Bd. 10 S. 45; Bd. 12 S. 195 (SAR 161.318)

³⁾ AGS Bd. 11 S. 470; Bd. 12 S. 189 (SAR 161.321)

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 96 (SAR 161.316)

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

Anhang I¹⁾**Ziff. 1**

Lohnansätze für Berufslernende

Lehrberufe	Monatslohn Fr.			
	1. LJ	2. LJ	3. LJ	4. LJ
Automobil-Techniker/in	625.–	775.–	1'050.–	1'275.–
Automobil-Assistent/in	600.–	750.–	1'000.–	
Bauzeichner/in	550.–	700.–	950.–	1'200.–
Bekleidungsgestalter/in	350.–	450.–	700.–	
Betriebspraktiker/in	600.–	800.–	1'150.–	
Büroassistent/in	700.–	900.–		
Biologielaborant/in	700.–	850.–	1'150.–	
Chemielaborant/in	700.–	850.–	1'150.–	
Forstwart/in	750.–	900.–	1'200.–	
Gärtner/in	475.–	700.–	925.–	
Gebäudereiniger/in	700.–	900.–	1'200.–	
Informatiker/in	625.–	825.–	1'100.–	1'300.–
Kauffrau/Kaufmann*	700.–	900.–	1'200.–	
Köchin/Koch	1'000.–	1'200.–	1'400.–	
Landwirt/in	550.–	750.–		
Mediamatiker/in	550.–	750.–	1'000.–	1'200.–
Polymechaniker/in	600.–	775.–	1'050.–	1'200.–
Schreiner/in	475.–	625.–	850.–	1'150.–

Ziff. 2

Die Monatslöhne für Berufslernende in einer Zweitausbildung können maximal um 50 % erhöht werden, sofern die Erstausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Zweitausbildung steht.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

Ziff. 3

Die Monatslöhne für Berufslernende mit einer Zusatzvereinbarung berechnen sich nach dem Durchschnittslohn des ordentlichen Lehrberufes.

Anhang II¹⁾**Ziff. 1**

Lohnansätze für Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Gesundheitsberufe und soziale Arbeit

Ausbildung	Monatslohn Fr.			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	3'200.–	3'300.–	3'400.–	3'500.–
Sozialarbeiter/in	3'200.–	3'300.–	3'400.–	3'500.–
Dipl. Pflegefachfrau/fachmann HF	775.–	930.–	1'240.–	

Ziff. 2

Die Monatslöhne für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Ausbildung ab vollendetem 25. Altersjahr können maximal um 50 % erhöht werden.

Anhang III²⁾

Lohnansätze für Praktikantinnen und Praktikanten (mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten gemäss § 6 Abs. 1)

Ziff. 1**Praktikum vor Aufnahme der Ausbildung**

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Nutzen eher gering. Hilfskraft ohne grosse	550.– bis 1'000.–

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

Verantwortung. Kurze Einsatzdauer (bis 12 Wochen).	
Erheblicher Nutzen. Übernahme von Verantwortung. Längere Einsatzdauer (ab 12 Wochen).	1'000.– bis 1'600.–

Ziff. 2**Praktikum während des Studiums an einer höheren Fachschule respektive während des Bachelor-Studiums an einer Hochschule**

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Nutzen eher gering. Kurz nach Beginn des Studiums. Kurze Einsatzdauer (bis 12 Wochen).	900.– bis 1'300.–
Erheblicher Nutzen. Übernahme von Verantwortung. Längere Einsatzdauer (ab 12 Wochen). Studierende kurz vor Abschluss des Bachelor-Diploms.	1'300.– bis 1'800.–

Ziff. 3**Praktikum nach Abschluss einer höheren Fachschule respektive nach Abschluss des Bachelor-Studiums oder während des Master-Studiums an einer Hochschule**

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Nutzen eher gering. Kurze Einsatzdauer (bis 12 Wochen).	1'100.– bis 1'800.–
Erheblicher Nutzen. Übernahme von Verantwortung. Längere Einsatzdauer (ab 12 Wochen). Eventuell mit Erfahrung und Vorkenntnissen.	1'800.– bis 2'500.–

Ziff. 4**Praktikum nach Abschluss des Master-Studiums an einer Hochschule**

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Nutzen eher gering. In der Regel kurze Einsatzdauer (bis 12 Wochen). Aufgabenbereich weniger anspruchsvoll.	2'000.– bis 3'000.–
Erheblicher Nutzen. Längere Einsatzdauer (ab 12 Wochen). Anspruchsvoller Aufgabenbereich.	3'000.– bis 4'500.–

Ziff. 5**Rechtspraktika in der Verwaltung**

¹ Nach Abschluss des Bachelor-Studiums oder während des Master-Studiums

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Erheblicher Nutzen. In der Regel 6 Monate oder länger. Anspruchsvoller Aufgabenbereich.	2'200.– bis 2'800.–

² Nach Abschluss des Master-Studiums

Nutzen Arbeitgeber	Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
Erheblicher Nutzen. In der Regel 6 Monate oder länger. Anspruchsvoller Aufgabenbereich.	3'000.– bis 4'500.–

Ziff. 6

Bei der Festlegung des Nutzens und der individuellen Lohnfindung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Praktikums,
- Anspruchsniveau des Praktikums (fachliche und persönliche Anforderungen),
- Ausbildungsniveau der Schule (Höhere Fachschulen und Hochschulen),
- Verhältnis Ausbildungscharakter zu produktiver Arbeit,

165.175 V Löhne besonderer Personalkategorien

- Allgemein üblicher Praktikumslohn im entsprechenden Fachgebiet (im Vergleich zu Unternehmen und Verwaltungen aus dem Kanton Aargau und Nachbarkantonen),
- Ausbildungsstand (z. B. Vorbildung, Anzahl absolvierter Studiensemester),
- Berufserfahrung und nutzbare andere Erfahrungen,
- Kenntnisse des Betriebs.

WMS-Praktikum

5-Wochen Praktikum	Fr. 750.- (pauschal für fünf Wochen)
Jahrespraktikum	Fr. 1'500.- pro Monat

Anhang 4 (Fassung gültig bis 31. August 2007)

Lohnansätze für Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten

Ausbildung	Monatslohn Fr.
Polizist(in)	4'860.–

Anhang IV (Fassung gültig ab 1. September 2007) ¹⁾

Ausbildung	Monatslohn Fr.
Polizist(in)	4'370.–

Anhang V ²⁾

Lohnansätze für Jugendliche in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck

	Stundenlohn Fr.
Im Kalenderjahr in dem das 16. bzw. 17. Altersjahr vollendet wird	13.– bis 14.50
Im Kalenderjahr in dem das 18. Altersjahr vollendet wird (AHV-pflichtig)	15.– bis 16.50
bis zum vollendeten 19. Altersjahr	16.– bis 17.50

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2006 S. 169).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).